

Assistierter Suizid in allen Heimen?

Das Volk entscheidet am 27. September, ob auch private Institutionen Sterbehilfe anbieten müssen. Über das Dafür und das Dawider.

Am 27. September entscheidet das kantonale Stimmvolk über eine Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes sowie des Gesundheitsgesetzes. Diese sieht vor, dass im Kanton Zürich alle Alters- und Pflegeheime, Spitäler sowie Reha-Kliniken in ihren Räumen assistierten Suizid dulden müssen. Heute ist dies nur in Institutionen möglich, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind. Die übrigen können dies beispielsweise aus religiösen Gründen ablehnen. Die Vorlage ist ein Gegenvorschlag des Kantonsrats zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und

Pflegeheimen». Die Initiative wollte noch weiter gehen und die Duldungspflicht auch auf psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten ausweiten. Dies lehnte jedoch eine Mehrheit des Kantonsrats ab und erarbeitete einen Gegenvorschlag. Das Komitee, in dem unter anderem die beiden Sterbehilfeorganisationen Exit und Dignitas vertreten waren, zog seine Initiative zugunsten des Gegenvorschlags zurück. Weil im Kantonsrat eine Minderheit aus SVP, FDP, EVP und EDU das Referendum gegen den Gegenvorschlag einreichte, kommt er nun vors Volk. (*liz*)



Assistierter Suizid ist heute nur in Einrichtungen möglich, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind. Bild: Key

Pro: Selbstbestimmung am Lebensende – eine Frage der Würde

In meiner langjährigen Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase habe ich erlebt, wie unterschiedlich diese mit Krankheit und Tod umgehen. Besonders wichtig ist mir, dass jeder Mensch bis zuletzt als eigenständige Person ernst genommen wird – mit seiner Geschichte, seinen Werten, Ängsten und Vorstellungen von einem würdevollen Tod. Die moderne Medizin kann das Leben heute deutlich verlängern. Als Pflegefachfrau habe ich früher erlebt, wie Menschen bis zuletzt mit allen Mitteln am Leben gehalten wurden – etwa durch Flüssigkeitszufuhr, obwohl diese die Atemnot oft verstärkte. Die Palliativmedizin hat unseren Umgang mit dem Lebensende verändert: Sie lindert Leiden und hilft, die letzte Lebensphase würdevoll zu gestalten. Doch für Menschen, die ihr Lei-

den trotz guter Betreuung nicht mehr ertragen oder den weiteren Krankheitsverlauf nicht mehr auf sich nehmen möchten, kann der assistierte Suizid eine Alternative sein. Palliativmedizin und assistierter Suizid sind für mich deshalb keine Gegensätze. Dieses Gesetz sieht vor, dass Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler den assistierten Suizid durch externe Organisationen dulden müssen. Psychiatrische Einrichtungen sind davon ausgenommen. Für einen assistierten Suizid muss ein Mensch urteilsfähig sein. Medikamente müssen dafür oft reduziert oder abgesetzt werden, wodurch sich Beschwerden und Schmerzen verstärken können. Dazu ist eine Verlegung in ein externes Sterbezimmer eine grosse Belastung. Denn das Alters-

oder Pflegeheim ist für viele Menschen ihr Zuhause. Religiös geprägte Heime können ihre Werte weiterhin leben. Das Personal muss weder anwesend sein noch mitwirken, sondern lediglich einer externen Organisation Zugang gewähren. Auch diese Institutionen profitieren von staatlichen Finanzierungen und tragen damit eine gesellschaftliche Verantwortung. Viele Menschen leben dort, weil sie einen Pflegeplatz brauchen – nicht aus religiösen Gründen. Das Menschenrecht auf Selbstbestimmung muss auch für sie gelten.  **Brigitte Rösli (SP)** Kantonsrätin aus Illnau-Effretikon

Contra: Wahlfreiheit braucht auch Heime ohne assistierten Suizid

Bei der Abstimmung am 27. September geht es nicht um ein Verbot des assistierten Suizids. Es geht um eine andere, ebenso wichtige Frage: Darf es im Kanton Zürich weiterhin Institutionen geben, die bewusst keinen assistierten Suizid in ihren Räumen zulassen? Über 90 Prozent der Zürcher Heime lassen assistierten Suizid bereits heute zu. Wer diese Möglichkeit wünscht, findet also ein entsprechendes Angebot. Umso weniger verständlich ist, weshalb auch die wenigen Institutionen mit einer ablehnenden Haltung gesetzlich dazu gezwungen werden sollen. Denn für manche Menschen ist genau diese Haltung entscheidend. Sie wünschen sich im Alter ein Zuhause, in dem Pflege, Begleitung und Palliativmedizin im Zentrum stehen und in dem assistierter Suizid bewusst

keinen Platz hat. Vielleicht aus persönlicher Überzeugung, aus Glaubensgründen oder weil sie sich gerade in einer verletzlichen Lebensphase einen solchen Schutzraum wünschen. Auch diese Menschen haben ein Recht auf Wahlfreiheit. Eine Notlage entsteht dadurch für niemanden. Die Haltung eines Heims ist vor dem Eintritt bekannt und kann bei der Wahl berücksichtigt werden. Wer bereits weiss, dass ihm die Möglichkeit eines assistierten Suizids wichtig ist, kann dies bei der Wahl des Heims entsprechend gewichten. Und auch wenn dieser Wunsch erst während eines Heimaufenthalts entsteht, muss eine solche Entscheidung sorgfältig abgeklärt und vorbereitet werden. Es bleibt deshalb grundsätzlich Zeit, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, welche die Ent-

scheidung des Bewohners ebenso respektiert wie die Haltung der Institution. Eine liberale Gesellschaft verlangt nicht, dass überall dasselbe angeboten werden muss. Sie lässt unterschiedliche Überzeugungen und Angebote zu. Gerade die Vielfalt der Angebote schafft echte Wahlfreiheit. Diese Wahlfreiheit bleibt nur erhalten, wenn wir zu den geplanten Änderungen im Patientinnen- und Patientengesetz sowie des Gesundheitsgesetzes Nein stimmen.  **Markus Schaaf (EVP)** Kantonsrat aus Zell

Stadt will Künstlerin fördern – Kanton verweigert Bewilligung

Das Verwaltungsgericht hält die Kunst einer 1995 geborenen Frau aus der Türkei aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für verzichtbar.

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat einer türkischen Künstlerin die Arbeitsbewilligung verweigert. Ihre Kunst sei aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verzichtbar. Die 1995 geborene türkische Staatsangehörige reichte im Februar 2025 beim Zürcher Amt für Wirtschaft ein formelles Gesuch für eine selbständige Erwerbstätigkeit als Künstlerin ein. Die kantonalen Behörden wiesen dieses ab, woraufhin die Frau den Fall vor das Verwaltungsgericht zog. Zentraler Streitpunkt war die rechtliche Frage, ob die

Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz liegt. Für Personen aus sogenannten Drittstaaten gelten hierbei nämlich strenge Hürden für die Zulassung. Die beteiligten Ämter argumentierten, dass die Künstlerin durch ihre Tätigkeit weder neue Investitionen in die Wege leite, noch Arbeitsplätze schaffe. Das Verwaltungsgericht stellte in seinem kürzlich publizierten Urteil zwar klar, dass bei Kulturschaffenden kein unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen zwingend erforderlich sei. Dennoch teilte das Gericht

die grundsätzliche Skepsis der kantonalen Behörde. Diese hatte die Nachfrage nach der von der Beschwerdeführerin praktizierten Kunstform infrage gestellt, was das Gericht als vertretbar einstufte. **Macht sie Kunst oder kann sie weg?** Bemerkenswert ist die unterschiedliche Einschätzung der verschiedenen staatlichen Ebenen. Macht sie Kunst oder kann sie weg? Der Kanton findet offenbar klar, dass sie weg kann. Die zuständige städtische Stelle hingegen hat sich für sie einge-

setzt. Wie aus dem Gerichtsurteil hervorgeht, bestätigte die Fachverantwortliche für Kulturräume der Stadt Zürich das grosse Potenzial der Frau ausdrücklich. Aus Sicht der städtischen Kulturlandschaft stelle die Künstlerin eine Position von erheblichem Wert dar, welche den Kulturstandort Zürich in inhaltlicher und qualitativer Hinsicht stärke. Die städtische Unterstützung beschränkte sich nicht nur auf wohlwollende Worte: Im Mai 2026 sprach die Stadt der Frau einen Arbeitsbeitrag von 14'000 Franken zu.

Das Verwaltungsgericht musste diese Differenz zwischen Stadt und Kanton juristisch einordnen und stützte sich dabei auf das Ausländer- und Integrationsgesetz. Die Richter anerkannten zwar, dass die Werke der Frau bereits ausgestellt worden waren und sie diverse Buchungen nachweisen konnte. Das Gesetz sieht zudem vor, dass bei anerkannten Personen aus der Kultur Abweichungen von den strengen Zulassungsregeln möglich sind. Das Gericht kam aber zum Schluss, dass die Frau trotz ihres Masterabschlus-

ses an der Zürcher Hochschule der Künste keine derart anerkannte Künstlerin sei, dass sich eine Ausnahme zwingend aufdränge. Zudem verwies das Zürcher Gericht auf offizielle Berichte des Bundes, wonach im Schweizer Kulturbereich grundsätzlich kein Fachkräftemangel herrscht. Die Ämter müssten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente entsprechende Prioritäten setzen. Dieser Ermessensentscheid der Vorinstanz sei vorliegend sachlich begründet und somit rechtmässig. (*sda*)